

## **Umsetzung der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 08.10.2021 gültigen Fassung. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 29.10.2021 außer Kraft.

Sehr geehrte Gäste,

nachfolgend finden Sie Information zu den wichtigsten Vorgaben der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Einhaltung grundlegender Verhaltensregeln trägt zu einem sehr großen Teil dazu bei, dass das Infektionsrisiko für Sie selbst, für unsere anderen Gäste und nicht zuletzt für unsere Mitarbeiter so weit wie möglich minimiert werden kann.

Wir alle tragen nicht nur Verantwortung für uns selbst, sondern auch für die Menschen in unserem Umfeld. Wir richten daher nochmals den eindringlichen Appell an Sie, auch die teils unbequemen und einschränkenden Vorgaben zu befolgen, damit der Campingurlaub auch zukünftig eine der sichersten Urlaubsformen bleibt.

### **Geltungsbereich und Grundsatz**

Alle mit dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen orientieren sich weiterhin insbesondere an den Leitindikatoren Hospitalisierungsinzidenz und 7-Tage-Inzidenz. In den vergangenen Wochen konnte in Nordrhein-Westfalen ein Stück Normalität im Alltag einkehren. Die Landesregierung hat die Coronaschutzverordnung nun weiter an die Entwicklungen der Infektionszahlen und des Impffortschrittes angepasst. So gelten ab 8.10.21 unter anderem der Verzicht auf die Maskenpflicht im Freien sowie Erleichterungen für Gastronomen und Veranstalter. Das Beibehalten wichtiger AHA+L-Standards im Alltag und die konsequente Anwendung der 3-G-Regeln bleiben aber von Bedeutung.

Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass Geimpften und Genesenen grundsätzlich alle Einrichtungen und Angebote offenstehen. Von den bisherigen Schutzmaßnahmen verbleiben eine verbindliche Maskenpflicht in Innenräumen und an anderen infektionskritischen Orten sowie für nicht geimpfte oder genesene Personen bei Veranstaltungen in Innenräumen eine Testpflicht („3-G-Regel“).

### **Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot**

Gemäß Verordnung ist jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Hierzu sind die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) möglichst umfassend in allen Lebensbereichen einzuhalten.

### **Zusammenkunft von Personen**

Seit Ende August 2021 gelten in NRW offiziell keine Kontaktbeschränkungen mehr. Allerdings dürfen Personen, die nicht genesen oder geimpft sind, in manchen Situationen nur mit dem Nachweis eines negativen Corona-Tests mit anderen zusammenkommen – so etwa bei größeren Veranstaltungen oder Sport-Events. Kinder bis zu 14 Jahren sowie vollständig Geimpfte und Genesene werden nicht gezählt. Jede Person soll zudem trotzdem in der Öffentlichkeit soweit möglich einen Abstand von mind. 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten.

### **Keine Maskenpflicht im Freien mehr**

Die neue Coronaschutzverordnung sieht den Wegfall der Maskenpflicht im Freien vor. Trotzdem wird weiterhin auch im Freien das Tragen einer Maske dringend empfohlen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Typischerweise ist das insbesondere in Warteschlangen und Anstellbereichen der Fall.

In Innenräumen, die etwa im Rahmen des Besucherverkehrs öffentlich zugänglich sind und in denen mehrere Personen zusammentreffen, gilt jedoch nach wie vor die Maskenpflicht. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen.

Mit unseren im Rahmen der Hygienekonzepte für unsere Campingparks etablierten Maßnahmen und Vorgaben sowie Ihrer Unterstützung und Mitwirkung kann die Personenzahl entsprechend der jeweiligen räumlichen Kapazität begrenzt und der Zutritt gesteuert und die Wahrung des Abstandsgebots gewährleistet werden. Gemeinsam können wir so der Bildung von Warteschlangen entgegenwirken und die Nutzung der sanitären Anlagen bestmöglich abstimmen und regeln.

### **Datenerhebung und Dokumentation**

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung müssen wir als Betreiber personenbezogene Daten unserer Gäste erheben und diese ggf. überprüfen (Vorlage Personalausweis). Die Daten werden für die drei Wochen nach Erhebung aufbewahrt und spätestens vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Verweigert ein Gast die Kontaktdatenerhebung oder die Zustimmung zur Datenweitergabe, muss der Zutritt verweigert werden.

### **Zugangsbeschränkungen, Test- und Nachweispflichten**

Der Aufenthalt auf KNAUS Campingparks in Nordrhein-Westfalen ist ausschließlich immunisierten (vollständiger Impfschutz, Genesenennachweis) oder getesteten Personen (Nachweis eines negativen Corona-Tests; PCR- oder PoC-Antigentest, jeweils höchstens 48 Stunden zurückliegend) gestattet. Die zur Vollständigkeit des Impfschutzes beitragende Impfung darf dabei nicht weniger als 14 Tage zurückliegen. Die Genesung darf nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 6 Monate zurückliegen.

Erfolgt der Negativnachweis anhand eines Tests, so muss dieser bei Anreise sowie erneut nach jeweils weiteren 4 Tagen Aufenthalt aktualisiert vorgelegt werden. Der Nachweis muss schriftlich oder digital zweifelsfrei bestätigt worden sein. Da die Testung mittels eines PCR- oder Antigen-Tests nur von geschulten Personen durchzuführen sind, kann die Testung weder bei Anreise noch während des Aufenthaltes auf dem Campingpark erfolgen.

**Diese Regelung kann – so die Landesregierung in ihrer Stellungnahme auf eine entsprechende Anfrage hin – so ausgelegt werden, dass die Wiederholungstestpflicht für Dauercamper nicht anzuwenden ist. Da aber gleichzeitig der Hinweis erfolgte, dass im Zweifel alleine der Verordnungstext rechtlich bindend ist, gilt die Vorschrift somit auf unseren Campingparks auch für Dauercamper.**

**Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als SchülerInnen und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung. Bei SchülerInnen ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt.**

Aber: SchülerInnen gelten nur außerhalb der Ferienzeiten (11. bis 24. Oktober 2021) aufgrund ihrer Teilnahme an den Schultestungen als getestete Personen. Nicht immunisierte Schülerinnen/Schüler müssen sich somit in der Ferienzeit testen lassen, falls dies – wie etwa auf den Campingparks Voraussetzung für den Zutritt ist. Die Tests bleiben für Minderjährige jedoch bis 31.12.21 kostenfrei.

Die Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen finden Sie unter [https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-10-06\\_coronaschvo\\_ab\\_08.10.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-10-06_coronaschvo_ab_08.10.2021_lesefassung.pdf)

*Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht für die Kreise und kreisfreien Städte die dort jeweils vorliegenden Inzidenzwerte täglich aktuell unter [www.mags.nrw](http://www.mags.nrw).*

Ungeachtet der einschränkenden, aber notwendigen Maßnahmen freuen wir uns sehr, Sie als Gäste auf unseren KNAUS Campingparks in Nordrhein-Westfalen begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre  
Helmut Knaus KG  
(Stand 08.10.2021)